|  |  |
| --- | --- |
| Beschreibung: Beschreibung: Die Grafik "file:///Z:/Verschiedenes/BAG_Logo.jpg" kann nicht angezeigt werden, weil sie Fehler enthält. | BAG SELBSTHILFE Bundesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe vonMenschen mit Behinderung und chronischer Erkrankung und ihren Angehörigen e.V. Kirchfeldstr. 14940215 DüsseldorfTel.: 0211/31006-50Fax.: 0211/31006-48 |

**Stellungnahme**

**der Bundesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe von Menschen mit**

**Behinderung, chronischer Erkrankung und ihren Angehörigen e.V.**

**(BAG SELBSTHILFE)**

**zu den Formulierungshilfen des Bundesministeriums für Gesundheit für den Entwurf eines Zweiten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite**

Als Dachverband von 123 Bundesorganisationen der Selbsthilfe chronisch kranker und behinderter Menschen und ihren Angehörigen, von 12 Landesarbeitsgemeinschaften unterstützt die BAG SELBSTHILFE das Anliegen des Gesetzentwurfs, weitere Maßnahmen zu ergreifen, um den Folgen, die Durch die COVID-19 Pandemie ausgelöst werden, zu begegnen bzw. diese abzumildern.

Die BAG SELBSTHILFE begrüßt insbesondere alle Maßnahmen, die dem besonderen Schutz der Risikogruppe chronisch kranker und behinderter Menschen dienen.

Im Einzelnen ist zu den in den Formulierungshilfen vorgesehenen Vorschlägen folgendes auszuführen:

## Änderung des Infektionsschutzgesetztes

Die BAG SELBSTHILFE begrüßt die vorgesehenen Änderungen des Infektionsschutzgesetzes ausdrücklich. Dies gilt insbesondere für die geplante Ausweitung der Corona-Testungen.

Änderungsbedarf wird jedoch bei folgenden Punkten gesehen:

**Kostentragung der Covid-19 Tests durch die GKV (§ 19 InfSchG)**

Die BAG SELBSTHILFE hält eine vollständige Erstattung der Kosten für die Kosten der Covid-19 Testung nicht für angebracht: die Bekämpfung der Pandemie ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe; die dazu erfolgende Testung kann nicht allein den gesetzlichen Beitragszahlern auferlegt werden.

Auch wenn die Testung sicherlich Teil der Krankenbehandlung ist, so hat sie gleichzeitig aber auch den Zweck, die Ausbreitung der Pandemie durch Anordnung der Quarantäne und Ermittlung der Kontaktpersonen zu verhindern.

Insoweit sollte die Kostenerstattung allenfalls hälftig durch die GKV erfolgen; eine entsprechend angemessene Beteiligung der PKV Versicherungen wäre ferner sicherzustellen. Gleiches gilt im Übrigen auch für die Testung im ambulanten Bereich durch die Vertragsärzte: Auch hier stellt sich die Frage, ob nicht eine (pauschale) hälftige Erstattung der Testung aus Steuermitteln erfolgen sollte, da die Testung gleichzeitig auch der Verhütung der Ausbreitung der Pandemie dient.

Auch bzgl. der Übertragung der Aufgaben auf Dritte sollte entsprechendes gelten.

**Einstufung als meldepflichtige Erkrankung (§ 6 Abs. 1 Nr. 5 IfSG)**

Die BAG SELBSTHILFE kann nachvollziehen, dass man mit den vorgenommenen Änderungen von Vorhandensein auf Verdacht des Auftretens einer bedrohlichen Erkrankung die Unsicherheiten in der Einstufung abbilden will, die bei neu auftretenden Erkrankungen immer auch eine Rolle spielen. Gleichwohl wird zu bedenken gegeben, dass die Einstufung als meldepflichtige Erkrankung die Behörden auch zu entsprechenden Maßnahmen berechtigt, die in grundgesetzlich abgesicherte Freiheitsrechte der Bürger eingreifen. Insgesamt ist in der Rechtsordnung zwar anerkannt, dass der Verdacht ausreicht, Maßnahmen anzuordnen; dies rechtfertigt regelmäßig jedoch nur die Aufklärung des verdächtigen Zustandes, um - sofern dies zu einer Bestätigung des ordnungswidrigen Zustandes führt - anschließend entsprechend geeignete Maßnahmen zu ergreifen. Wenn in Zukunft für weitgehende Eingriffe künftig ein Verdacht ausreichen soll, werden damit der erhebliche Auslegungsspielräume eröffnet. Es bestehen diesseits erhebliche Zweifel, ob dies mit dem Bestimmtheitsgebot, dem gesetzlichen Wesentlichkeitsvorbehalt und der sich daraus ergebenden Notwendigkeit, gewisse Maßnahmen im parlamentarischen Verfahren und unter entsprechender Kontrolle durchzuführen, zu vereinbaren ist.

**Ausweitung von Beschäftigungsverboten auf Risikogruppen und deren betreuende Angehörige / Freistellungsregelungen**

Die Öffnung der Betriebe ist ohne Zweifel eine höchst begrüßenswerte Entscheidung von Bund und Ländern zur Rückkehr in eine neue gesellschaftliche Realität gewesen.

Teil dieser neuen Normalität muss aber auch der besondere Schutz von Arbeitnehmerinnen und Arbeitsnehmern sein, die Risikogruppen angehören, wie beispielsweise Mukoviszidose-Patienten.

Daher fordert die BAG SELBSTHILFE, Beschäftigungsverbote für diese Risikogruppen sowie für betreuende Angehörige dieser Personengruppen aufzunehmen.

Auch eine Ausweitung des § 56 IfSG ist für diejenigen Personengruppen erforderlich, die aus eigenem Risiko gehindert sind, wieder voll am Arbeitsleben teilzunehmen.

**Situation von Eltern, die Risikogruppen angehören – Freistellungsregelungen**

Aus Sicht der BAG SELBSTHILFE muss § 56 IfSG auch auf Personengruppen ausgeweitet werden, die ihre Kinder nicht in die Notbetreuung oder wieder geöffnete Einrichtungen schicken können, weil das Infektionsrisiko über die Kinder für sie als Angehörige einer Risikogruppe zu hoch wäre.

**Rückkehrmöglichkeit zum Basistarif**

Die BAG SELBSTHILFE begrüßt die Schaffung einer Möglichkeit eines Rückkehrrechts für privat Krankenversicherte, die wegen kurzfristiger Hilfebedürftigkeit in den Basistarif rutschen.

## Änderungen des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

Die BAG SELBSTHILFE begrüßt die vorgesehenen Änderungen des SGB V.

Insbesondere die Einführung von Vorschriften, die die stärkere Testung von Bürgerinnen und Bürgern erleichtern, werden ausdrücklich begrüßt. Allerdings wird die alleinige Kostentragung der GKV kritisch gesehen (siehe oben).

**Ergänzungsbedarf wird bei § 43 SGB V gesehen**

Funktionstraining und Rehabilitationssport sind ergänzende Leistungen zur Rehabilitation und werden gemäß § 64 Abs. 1 Nr. 3 und 4 SGB IX (bis 31.12.2019 § 44 Nr. 1 Nr.3 und 4 SGB IX) in Verbindung mit § 43 SGB V als Sachleistung durch die gesetzliche Krankenversicherung erbracht.

Aufgrund der hohen Infektionsgefahr können insbesondere Begegnungen und gemeinsame Bewegung derzeit nicht stattfinden. Es ist auch nicht absehbar, wann dies wieder möglich sein wird.

Daher schlagen wir vor, § 43 SGB V um folgenden Absatz 3 zu ergänzen:

„Im Falle einer wesentlichen Beeinträchtigung der Leistungserbringung in Folge des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 ist der Leistungserbringer verpflichtet, diese umgehend der zuständigen Aufsichtsbehörde, oder einer durch diese benannten Krankenkasse, zu melden. Sofern das Personal nicht unter Nutzung aller bestehenden Instrumente und Mittel flexibel in anderen Versorgungsbereichen eingesetzt werden kann, sind dem Leistungserbringer alle Mindereinnahmen im Rahmen einer Leistungserbringung, die nicht anderweitig finanziert werden, zu erstatten.

Um Ausgleichzahlungen über das Bundesamt für Soziale Sicherung aus dem Gesundheitsfonds zu erhalten, meldet der Leistungserbringer der Aufsichtsbehörde, oder einer durch diese benannten Krankenkasse, hierbei den Rückgang an Fällen im Vergleich zum Vorjahr sowie ggf. die Erhöhung von Fehltagen gegenüber dem Vorjahr. Das Bundesamt für Soziale Sicherung zahlt auf der Grundlage der Meldungen die Beträge an das jeweilige Land oder die benannte Krankenkasse zur Weiterleitung an die entsprechende Einrichtung.

Der Anspruch auf Erstattung kann jeweils zum Monatsende geltend gemacht werden. Die Auszahlung des gesamten Erstattungsbetrages hat innerhalb von 14 Tagen zu erfolgen. Die Krankenkassen oder Landesverbände der Krankenkassen vereinbaren mit den Leistungserbringern das Nähere zum Erstattungsverfahren und zum Verfahren der Nachweise. Hierbei sind außerdem Vergütungsregelungen zu den folgenden Punkten zu treffen: zusätzlicher organisatorischer Aufwand durch die Umgestaltung der Versorgung, erforderliche Materialien für die Bewältigung der COVID-19-Pandemie und zusätzliche Aufwände mit Blick auf die Hard- und Softwareausstattung.

## Änderungen des Elften Buches Sozialgesetzbuch

**Allgemeine Anmerkungen zu den vorgesehenen Änderungen nach §§ 150 SGB XI**

Was die geplante Änderung der Maßnahmen nach §45 a SGB XI und eine Vereinfachung der Inanspruchnahme des Entlastungsbetrages nach § 45 b SGB XI anbelangt, so möchte die BAG SELBSTHILFE zunächst darauf hinweisen, dass wir Bedenken dahingehend haben, dass es aufgrund der vorgesehenen Aufgabenverteilung zwischen dem Spitzenverband Bund der Pflegekassen und dem Bundesministerium für Gesundheit erneut zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand beim Nachweis der Aufwendungen und Glaubhaftmachung der Mindereinnahmen kommen wird.

Hinsichtlich der Verwendung des Entlastungsbetrages auch für andere Hilfen hält die BAG SELBSTHLFE dies für absolut sinnvoll. Soweit jedoch formuliert ist, dass dies nur gelten soll „wenn dies zur Überwindung von durch das Coronavirus-CoV-2 verursachten Versorgungsengpässen erforderlich ist“ birgt dies die Gefahr einer von Verwaltungsseite zu restriktiven Auslegung und Überforderung von Pflegebedürftigen und Angehörigen, was dem Gewollten zuwiderlaufen würde. Die BAG SELBSTHILFE hält insoweit die Schaffung einer Öffnungsklausel nicht nur zum jetzigen Zeitpunkt der Pandemie, sondern grundsätzlich für dringend erforderlich.

Es sollten möglichst unbürokratisch immer auch Nachbarschaftshilfen oder andere Hilfen als Angebote zur Unterstützung im Alltag möglich sein; die Zulassung kann zwar auch mit gewissen sinnvollen Qualitätsstandards verbunden werden, etwa bei Demenzkranken die Schulungen der Alzheimer Gesellschaft. Durch die grundsätzlich geltende Verordnungsermächtigung für die einzelnen Bundesländer und die durch unterschiedliche Verordnungen der einzelnen Bundesländer zur Zulassung von speziellen Diensten für diese und andere Leistungen (z.B. Haushaltshilfen) wurden jedoch bürokratische Monster geschaffen, die letztlich oftmals dazu führen, dass der zweckgebundene Entlastungsbetrag tatsächlich in vielen Regionen nicht eingesetzt werden kann und verfällt. In vielen Regionen gibt es schlicht keine entsprechend zugelassenen Dienste, die die benötigten niedrigschwelligen Hilfen zur Entlastung erbringen können.

Eine Entlastung und Unterstützung der häuslichen Pflege kann grundsätzlich nur erfolgen, wenn es frei kombinierbar eingesetzt werden kann, flexibel ist und auch im Rahmen von Nachbarschaftshilfsangeboten eingesetzt werden kann.

Die BAG SELBSHTILFE würde es insoweit begrüßen, wenn darauf hingewirkt wird, dass eine grundsätzliche Öffnung und flexiblere sowie freiere Handhabung für die Betroffenen geschaffen wird, die auch über die derzeitige Pandemie hinaus gilt.

Die BAG SELBSTHILFE begrüßt es im Übrigen sehr, dass der Schutzschirm des Ausfallausgleichs auch auf die äußerst wichtigen Angebote nach § 45 a SGB XI erstreckt werden soll.

**Ermöglichung telefonischer Angebote**

Es wird jedoch darum gebeten, gesetzlich festzulegen, dass solche Angebote angesichts der Probleme der Covid-19-Pandemie übergangsweise auch in telefonischer Form durchgeführt werden können. Denn diese Angebote werden nach wie vor von den Betroffenen dringend benötigt. Gleichzeitig sind viele ehrenamtliche Helfer selbst Teil der Risikogruppe; vor diesem Hintergrund erscheint es notwendig und sinnvoll, auch eine telefonische Erbringung als möglich zu eröffnen. In den Bundesländern wird dies wohl unterschiedlich gesehen, weswegen hier eine einheitliche Regelung erbeten wird.

**Flexible Inanspruchnahme des Entlastungsbetrages (§ 150 Abs. 5b SGB XI)**

Aus der Sicht der BAG SELBSTHILFE sollte die Möglichkeit einer flexiblen Inanspruchnahme des Entlastungsbetrages auf alle Pflegegrade erstreckt werden, da sie Zweifel hat, ob die vorhandenen Regelungen des § 150 SGB XI diese flexible Inanspruchnahme bei den anderen Pflegegraden wirklich gewährleisten (siehe dazu die Ausführungen zur Tagespflege). Sie fordert daher eine ergänzende Aufnahme der Pflegegrade 2-5.

**Befristung der Übertragbarkeit bis zum 30. 9. 2020 (§ 150 Abs. 5c SGB XI)**

Die BAG SELBSTHILFE kann zwar nachvollziehen, dass derzeit bei der Geltungsdauer der Sonderregelungen "auf Sicht" gefahren wird. Gleichwohl geht sie davon aus, dass viele Sonderregelungen eine längere Zeit notwendig sein dürften; vor diesem Hintergrund spricht sie sich dafür aus, dass vor dem Datum des 30. September ein "zunächst" eingefügt wird und in der Gesetzesbegründung eine Perspektive für eine Verlängerung mit Skizzierung des Verfahrens eröffnet wird.

**Ausfall der Tagespflege: Nutzung sowohl des Sachleistungsbudgets als auch des Tagespflegebudgets für Alternativangebote**

Über die im Gesetzentwurf geregelten Punkte hat die BAG SELBSTHILFE noch ein weiteres dringendes Anliegen. Derzeit werden viele Tagespflegeeinrichtungen aufgrund behördlicher Anordnungen geschlossen; offenbar reichen die Neu-Regelungen des § 150 Abs. 5 nicht aus, die damit einhergehenden Probleme zu kompensieren. So gibt es bereits Berichte, dass es den Betroffenen und ihren Familien zwar gelingt, die Ausfälle der Tagespflege zwar durch Inanspruchnahme von Pflegediensten zu kompensieren, sie jedoch die entsprechenden Mehrkosten selbst tragen müssen. Insoweit sollte der § 150 Abs. 5 dahingehend ergänzt werden, dass sowohl die Inanspruchnahme als auch die Kompensation der Kosten entsprechend geregelt wird. Insoweit hat die BAG SELBSTHILFE sowohl Klarstellungs- als auch Ergänzungsbedarf:

Mit § 150 Abs. 5 SGB V sollte Betroffenen ermöglicht werden, wegen ausfallender Pflegedienste entsprechende Budgets flexibler einzusetzen und auch auf andere Angebote zurückgreifen zu können. Leider ist nicht ganz eindeutig, ob diese Möglichkeit auch für die Tagespflege gilt, und dies sogar in zweierlei Hinsicht:

* Relativ eindeutig verweist der Gesetzgeber darauf, dass nur das Sachleistungs- und nicht das **Tagespflegebudget** eingesetzt werden könne. In Anbetracht dessen, dass in vielen Ländern die Tagespflegen geschlossen haben, steht den betroffenen Familien damit ein geringeres Budget zur Verfügung, um Kompensationen zu organisieren. Hier wäre es dringend erforderlich, **gesetzlich zu regeln, dass auch das Tagespflegebudget** zur Abfederung der Schwierigkeiten genutzt werden kann, die durch die Schließung der Tagespflegen entstehen.
* Doch auch auf der Seite des Grundes für die Verwendung des Sachleistungsbudgets gibt es Schwierigkeiten: Kann das Sachleistungsbudget überhaupt zur Kompensation eingesetzt werden, wenn die **Tagespflege ausfällt** oder gilt dies nur bei ausgefallenem Pflegedienst? Der Gesetzeswortlaut und die entsprechenden Regelugen und Beispiele des GKV Spitzenverbandes sind hier nicht ganz eindeutig, so dass es Rechtsunsicherheiten gibt. Hier sind Klarstellungen notwendig, zumal Tagespflegeeinrichtungen zumeist einen Anschluss an Pflegedienste oder stationäre Einrichtungen haben und so in der Praxis den Pflegebedürftigen auch Kompensationen angeboten werden können.

## Änderung des Gesetzes für mehr Sicherheit in der Arzneimittelversorgung (GSAV)

Aus Sicht der BAG SELBSTHILFE ist es unzureichend, die im GSAV vorgesehene Änderung des Apothekenvertriebsweges für Gerinnungsfaktorzubereitungen für Patientinnen und Patienten mit hämophilen Gerinnungsstörungen nur um zwei Wochen zu verschieben.

Aus Sicht der BAG SELBSTHILFE muss diese Regelung zumindest so lange ausgesetzt werden, bis die Corona-Krise überwunden ist.

Nur so kann die ohnehin schon als riskant für die Betroffenen zu bezeichnende Umstellung aus Sicht der BAG SELBSTHILFE in einer verantwortbaren Art und Weise umgesetzt werden.